

Stellungnahme des Bündnisses

Gewalthilfegesetz BW

Finanzierung absichern, Ausbau des Gewalthilfesystems garantieren!

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) ist in Deutschland im Februar 2025 in Kraft getreten und hat damit den Status eines Bundesgesetzes. Es stellt einen Meilenstein in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer/häuslicher Gewalt dar. Mit dem Gesetz soll ein grundlegender Systemwandel und auch ein deutlicher Fortschritt unter der Istanbul-Konvention erfolgen: im Gewalthilfegesetz ist ab 2032 ein Rechtsanspruch auf kostenlose und bedarfsgerechte Beratung und Schutz verankert. Um den Rechtsanspruch in der Umsetzung sicherzustellen, sieht das Gesetz einen deutlichen Ausbau in diesem Bereich vor, der vor dem Hintergrund der umfassenden strukturellen Lücken in den Gewalthilfesystemen dringend notwendig ist. Deutschland wurde bereits mehrfach seitens des Europarats für das unzureichend ausgestattete Hilfesystem gerügt, obgleich auch die Istanbul-Konvention seit 2018 für alle staatlichen Ebenen verpflichtend ist.¹

Das Gewalthilfegesetz gibt den Bundesländern bis zum 31.12.2026 verschiedene Vorgaben für die Umsetzung. Diese umfassen eine Ausgangsanalyse zur Bestandserhebung (Ist-Stand), darauf basierend eine Entwicklungsplanung (Soll-Stand) und ein damit verbundenes Finanzierungskonzept sowie die Erstellung entsprechender Landesausführungsgesetze und Rechtsverordnungen. Bereits die Vorgabe der Erstellung einer Entwicklungsplanung zeigt auf, dass der Anspruch des Gesetzes dezidiert im bedarfsgerechten und flächendeckenden Auf- und Ausbau der Gewalthilfesysteme liegt. Dies umfasst die Beratung und den Schutz im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt, wie z.B. häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsprostitution/Menschenhandel, Zwangsverheiratung und FGM/C, einschließlich der vulnerablen Zielgruppen mit erhöhten Bedarfen.

Das Gesetz sieht aufgrund des Sicherstellungsauftrags die zentrale Verantwortung auf Landesebene ab 2027 vor, insbesondere in der Steuerung und der Umsetzung der Vorgaben des GewHG. Der Bund hat mit Inkrafttreten des Gesetzes einen Teil der Finanzierung durch eine Beteiligung von 2,6 Mrd. Euro, verteilt auf alle Bundesländer über 10 Jahre (einsetzend ab 1.1.2027 bis Ende 2036) übernommen.

Hierbei handelt es sich dezidiert nur um eine anteilige Beteiligung. Dafür ist gleichzeitig auch eine ausreichende Finanzierung der Bundesländer notwendig. Dies bedeutet konkret für die kommenden Haushaltsverhandlungen Baden-Württembergs, dass die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes hier einen wichtigen Schwerpunkt bilden muss.

Zugleich bleibt die kommunale Ebene unverzichtbar: Schutz, Beratung und Prävention finden vor Ort statt – hier entstehen Bedarfe, hier greifen die Maßnahmen. Aufgrund der prekären Haushaltslagen in den Kommunen kommt es jedoch bereits in diesem Jahr zu Kürzungen der freiwilligen Leistungen in den Gewalthilfesystemen. Daher besteht die Befürchtung, dass auch in Hinblick auf die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ab 2027 die Kommunen ihre bestehende Finanzierung weiter zurückfahren könnten. Ein solcher Rückzug kommunaler Verantwortung würde die Zielsetzung des Gesetzes deutlich konterkarieren, bestehende Gewalthilfesysteme vor Ort existenziell gefährden und offene Schutzlücken noch weiter vergrößern. Das bedeutet also einen Rückschritt im Bemühen, das ohnehin unzureichend ausgestattete Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen, welcher für gewaltbetroffene Frauen – und auch ihre Kinder – deutliche Konsequenzen hat.

Aufgrund der ausgeprägten Kommunalisierung von Freiwilligkeitsleistungen in Baden-Württemberg ist der Anteil der kommunalen Finanzierung im Gewalthilfesystem besonders hoch. Vor dem Hintergrund, dass die Landes- und Bundesmittel für den Auf- und Ausbau veranschlagt sind, würde ein Rückzug der Kommunen mit Verweis auf den Sicherstellungsauftrag des Landes nicht mehr eine Vorwärtsentwicklung, sondern höchstens einen Erhalt oder sogar einen Abbau der noch bestehenden Strukturen vor Ort bedeuten. Baden-Württemberg weist nach wie vor großflächige Lücken im Beratungs- und Schutzsystem auf, sowohl in den Angeboten der Fachberatungsstellen als auch der Anzahl der Frauenhausplätze. Diese strukturellen Lücken gilt es zukünftig dringend zu schließen.

Wir fordern deswegen die zukünftige Landesregierung auf, der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes oberste Priorität einzuräumen und die entsprechenden Mittel im kommenden Haushalt zur Verfügung zu stellen. Ebenso fordern wir die Kommunen auf, die bestehende Finanzierung aufrechtzuerhalten, denn für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist die Unterstützung auf allen Ebenen notwendig. Gewaltschutz ist eine gemeinsame Aufgabe – von Bund, Ländern und Kommunen. Das Gewalthilfegesetz bietet hierfür die historische Chance, erstmals flächendeckende und bedarfsgerechte Strukturen zu schaffen. Diese Chance muss gemeinsam ergriffen werden, damit allen gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Unterstützung zuteilwerden kann.

¹ Siehe u.a. 1. GREVIO-Basisbewertungsbericht des Europarats vom 7. Oktober 2025; 1. Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention vom 16.7.2021 und 2. Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention vom 17.11.2025.

Die Finanzierung: Eine gemeinsame Pflicht

Die Verantwortung für den Schutz vor Gewalt ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die auf drei Säulen steht:

Verantwortung / Beitrag

Bund Beteiligung von 2,6 Mrd. Euro über 10 Jahre (ab 2027) als Anschubfinanzierung.

Land Zentrale Steuerung und Sicherstellungsauftrag ab 2027. Notwendige Aufstockung der Haushaltsmittel.

Kommunen Erhalt der freiwilligen Leistungen vor Ort.

Schutz und Prävention finden unmittelbar in den Kommunen statt.

Wir fordern die zukünftige Landesregierung und die Kommunen in Baden-Württemberg auf:

Landesmittel priorisieren: Die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes muss oberste Priorität im kommenden Haushalt erhalten. Die Landesmittel müssen den bedarfsgerechten Ausbau (Soll-Stand) und nicht nur den Status Quo sichern.

Kein kommunaler Rückzug: Die Kommunen dürfen sich trotz prekärer Haushaltslagen nicht aus der Finanzierung zurückziehen. Ein Verweis auf die Landesverantwortung darf nicht zum Kahlschlag bei bestehenden Beratungs- und Schutzstrukturen vor Ort führen!

Die Gefahr: Struktureller Abbau statt Ausbau

Obwohl das Gesetz einen **Ausbau** vorsieht, droht in Baden-Württemberg aktuell ein

Rückschritt:

Prekäre Kommunalfinanzen: Erste Kürzungen bei freiwilligen Leistungen im Gewalthilfesystem finden bereits statt.

Fehlanreize: Es besteht die Sorge, dass Kommunen ihre Mittel mit Verweis auf den neuen Sicherstellungsauftrag des Landes kürzen.

Versorgungslücken: Baden-Württemberg weist noch immer massive Defizite bei Fachberatungsstellen und Frauenhausplätzen auf. Ein Rückzug der Kommunen würde diese Lücken vergrößern und den Erfolg des Bundesgesetzes konterkarieren.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Bündnis Gewalthilfegesetz BW

Ansprechpersonen für die Stellungnahme und Kontakt:

Tabea Konrad

Landesverband Frauen* gegen Gewalt LF*GG e.V.

Mail: konrad@ifgg-bw.de

Tel: 0711 / 28 59 001

Dr. Marie-Luise Löffler

In Vertretung der LAG der kommunalen Frauen- u. Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württembergs
Tel: 0173 / 30 28 128

Das Bündnis Gewalthilfegesetz BW ist ein Zusammenschluss verschiedener Landesnetzwerke und -verbände sowie von Einzelorganisationen und Selbstvertretungen im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt in Baden-Württemberg:

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Frauensalon - Netzwerk für wohnungslosigkeitserfahrene Frauen

Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württembergs

Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*, Mädchen* und Jungen* in Baden-Württemberg

Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe

Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e.V.

Landesfrauenrat Baden-Württemberg, Stuttgart

Landesnetzwerk Frauenberatungsstelle häusliche Gewalt Ba-Wü

Landesverband Frauen* gegen Gewalt LF*GG e.V.

LKSF Baden-Württemberg e.V. - Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Netzwerk Interventionsstellen bei Partnerschaftsgewalt Baden-Württemberg NIP

Projekt TIN-Schutz des Queeren Netzwerks Baden-Württemberg

Verbandsübergreifender Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung (VAK) im Paritätischen

Landesverband BW

VIJ e.V.

